

¹Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für die Förderung der Jugendarbeit der politischen Jugendorganisationen in Bad Homburg v.d.Höhe

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe gewährt den politischen Jugendorganisationen zur Unterstützung ihrer Jugendarbeit Zuschüsse. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich durch die Haushaltssatzung, sowohl dem Grund als auch der Höhe nach, bereitgestellten Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigte / Förderungsfähige Maßnahmen

- 2.1 Antragsberechtigt sind politische Jugendorganisationen deren Sitz gemäß Satzung Bad Homburg v.d.Höhe ist.
- 2.2 Zuschüsse werden ausschließlich für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit gewährt. Insbesondere Kosten zur Teilnahme an Parteitag (inklusive Reisekosten), für Wahlkampfaktionen und für die Parteifinanzierung sind nicht zuschussfähig.

3. Umfang der Förderung

Die Zuschüsse werden nach folgenden Kriterien verteilt:

- 50 % zu gleichen Teilen (Sockelbetrag) unter Berücksichtigung aller fristgerecht eingegangenen Anträge
- 50 % entsprechend dem Wahlergebnis der nahestehenden Partei bei der letzten Kommunalwahl in Bad Homburg v.d.Höhe

4. Verfahren

- 4.1 Zuschussanträge sind jeweils bis zum 30.04. des Förderjahres bei der zuständigen Stelle einzureichen.
Nach Prüfung aller eingegangenen Anträge werden die Zuschüsse berechnet und ausgezahlt.
- 4.2 Die Verwendung des Zuschusses gem. 2.2 dieser Richtlinien ist bis zum 30.04. des Folgejahres nachzuweisen.
Der Verwendungsnachweis muss eine Aufstellung der im Förderjahr entstandenen Kosten für die im Sinne dieser Richtlinien durchgeführten Veranstaltungen und Maßnahmen und alle in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmen enthalten. Rechnungen, Quittungen und sonstige Belege sind aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.
Sofern der Verwendungsnachweis nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird oder der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wird, ist dieser zu erstatten bzw. wird die Forderung mit künftigen Ansprüchen verrechnet.

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 15.02.2010

Dieter Kraft
Stadtrat

¹ Beschlossen durch den Magistrat in der Sitzung am 08.02.2010